

Aus dem Gerichtssaal

Verworfen. Strafkammer Halle.

Die Verurteilung des Plamonters Emalß Sd. aus Leipzig, der wegen Verurteilung einer Winterberäuberin aus Schlenitz von Schöffengericht in Halle zu drei Monaten Gefängnis verurteilt worden war, ist durch rechtskräftiges Urteil der Strafkammer verworfen worden.

Zuhälterei Schöffengericht Halle.

Wegen schwerer Zuhälterei, begangen durch Annahmeverweigerung von Geld und Drohung an seiner Ehefrau, verurteilte das Schöffengericht Halle am 7. Juli 1931 den 40-jährigen Schuhmacher Paul B. aus Dürrenberg zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis. Das Gericht begann mit der Vernehmung des Angeklagten in aller Öffentlichkeit, aber er beantragte dringlich Vermeidung seiner Ehefrau, die er durchaus nicht geübt haben will, zu schützen, daß das Gericht doch lieber beschloß, für die weitere Verhandlung die Zuhälterei wegen Gefährdung der Sittlichkeit hinauszuverlagern.

Wie die Urteilsbegründung hinterher offenbart, hat der Angeklagte in den Jahren von 1926 bis 1931 sowohl in G. d. d. i. t. a. no. er früher anständig war, als auch in Dürrenberg seine Frau anderen Männern, selbst jungen Burken angeboten. Den Sünderinnen nahm er ihr Geld ab, teils gab er ihr weniger Wirtschaftsgeld, so daß er trotzdem von ihrer Unzucht zum mindesten einen Nebenverdienst hatte. Es ist möglich, daß die Frau, die er anfangs 1914 geheiratet, aber er fünf Kinder hat, auch von ihm einem unzüchtigen Lebenswandel zugänglich war. Der Angeklagte selbst ist vielleicht durch Krüppelvermittlung etwas geldig mildernd. Von der Familie seiner Frau ist er auch schon verurteilt worden. Das Gericht rechnete die seit dem 9. Mai 1931 erlassene Unterdrückungshaft an erkannte aber auch auf Verlaß der bürgerlichen Ehrentreue und erstarrte Vollstreckung für gültig.

Autogericht Scheideß.

Wegen die Strafkasse gegen den 40-jährigen Liebhaber in Straßburg befindlichen Schneider Kurt Hermann St. bereits rechtskräftig verurteilt, lag Straßburgbevollmächtigter. Ebenfalls verurteilt wurde die Angelegenheit des Schneider Kurt St. aus Straßburg, der Anfang April zwei Wagen St. als Raubmord erlitt, bei Anfaß die Tiere aber nicht tierärztlich untersuchen ließ. Er erhielt einen Strafbescheid über 35 RM. und erhielt Straßburg. Anschließt ließ die Tiere vor der Abfuhr bereits untersuchen. Ein diesbezügliches Urteil soll im nächsten Termin vorgelegt werden.

Wegen Verstoßes gegen die Schonfristbestimmungen hatte der Bauarbeiter und Bauverwalter einer Kantine in Scheideß St. S. Sd. einen Strafbescheid über 10 RM. erhalten. Er erob Straßburg mit dem Erfolg, daß die Strafe auf 10 RM. herabgesetzt wurde.

Die fahrende Schuppe. Der Goldschmied Adolf S. in Scheideß-St. hatte an seiner Zornschneiderei eine eigene Schuppe anbringen lassen. Der Arbeiter Wilhelm M. im Rechenhaus, der

ebenfalls die Schuppe benutzte und die Schuppe als fahrend empfand, erlitt ein Verstoß. Er wurde bestraft in eine Geldstrafe von 20 RM. genommen.

Wegen Verletzung

des Straßburger Anwaltes Kurt W. hatte sich die Ehefrau Ida W. beim von Scheideß zu verantworten. Sie wurde zu 5 RM. Geldstrafe und Ertragung der Kosten verurteilt.

Freigeislerproben

wurde der Schlosser Otto S. von Scheideß, der sich wegen Diebstahls von Fahrräderfedern und Verletzungen zu verantworten hatte. Er gab glaubwürdig an, daß das Material von ihm selbst angefertigt worden sei und wurde auf Kosten der Staatskasse freigegeben.

Kleine Strafkammer Weipenfeld.

Verurteilung eines Betrugs.

Der ehemalige Lehrer und hiesige Rechts- und Steuerberater H. K. zuletzt in Weipenfeld wohnhaft, wegen Betrugs und Diebstahls bereits 14mal verurteilt, zuletzt mit 1 Jahr und 9 Monaten Gefängnis, wurde vom Amtsgericht Weipenfeld wegen Diebstahlsbetrugs zu weiteren 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Er hatte im September 1930 für den Kaufmann S. ein Darlehen in Höhe von 180 RM. befragt und dabei dem Darlehensgeber, dem jetzt 70-jährigen ehemaligen Stellenvermittler H. M., falsche Angaben über die Vermögensverhältnisse seines Auftraggebers gemacht. Es wurde M. gesagt, daß S. ein gut habendes Adressat sei, aber ein Auto und sonstiges Vermögen besitze, und um den Darlehensgeber noch gefragter zu machen, wurde ein auf Abschreibung entnommener Mastapparat verpackt auf den ein 16 RM. angehängt waren. Obwohl das Darlehen in kurzer Zeit zurückgezahlt werden sollte, bekam M. kein Geld zu sehen, und beschuldigte den Angeklagten, obwohl dieser so gut wie nichts unternahm, Kopie zu dem alten Mann noch 44 RM. für angebliche Auslagen und Gerichtskosten ab, bis dem betroffenen Darlehensgeber endlich die Augen aufgingen und Strafantrag gegen H. gestellt wurde. Der alte Betrüger ist um Wiederkehr zu warnen, und mit großer Jugenderleichteit liegt er sich auch der Schlinge zu geben. Er hat natürlich die besten Absichten gehabt und will keineswegs ungesellig behandelt werden. Die Weisungsaufnahme ergrub aber ganz klar, daß er den alten M. nach Straßburg und Boden bann gemacht hatte. Was diesem Grunde nicht der Verurteilung jeglicher Erfolg verleiht, da nach der Meinung des Gerichts der Darlehensgeber M. auf das größte Glück hinter sich gelassen und betrogen wurde.

Im geschlossenen Motorräder.

Das Amtsgericht in Mücheln hatte den Arbeiter H. M. aus Zeitz wegen Diebstahlsbetrugs zu 5 Monaten Gefängnis verurteilt, während er in einem Falle von der Anlage des Diebstahls freigegeben wurde. In dem Falle des H. wurde im November 1930 ein Motorrad vorgefunden, über dessen Versteck er sich nicht aussprechen konnte. Schließlich kam heraus, daß dieses Rad in Weipenfeld auf der Straße, wo es ohne Nummer angebracht wurde, gestohlen worden war. Überhaupt hatte H. mehreren Bekannten erzählt, daß er 2 Motorräder gestohlen habe. Einer der

Bekanntem glauberte auch der Schulleiter S. und so kam die Sache zur Anzeige wegen des Diebstahls der 2 Motorräder ein, und vor der Strafkammer erzählt er über den Diebstahlsbetrug, nach dem einer der freigegebenen Motorräder im Auftrag seines Freundes Sd. in Leipzig gekauft wurde und das andere Motorrad sei nicht von ihm, sondern von seinem Freunde Sd., der damals mit in Weipenfeld war, abgefahren worden. Durch die Behauptungen von drei Zeugen kam die Strafkammer jedoch zu der Überzeugung, daß der Angeklagte der Dieb war, und aus diesem Grunde wurde die Verurteilung auf seine Kosten verworfen.

Beiratsrat eines Augenarztes.

Der Kaufmann H. M. zuletzt in Weipenfeld wohnhaft, hat in den Jahren 1929/30 wiederholt in Zeitz inhaftiert, wobei er sich zur Aufrechterhaltung billiger Platzanfrage empfahl. In zahlreichen Fällen hat er jedoch seine Kaufkraft für den Betrug, wenn er sich für Stoffe ausgeben und Angehörigen auf den Wackelboden geben, ohne daß die Kunden ihre Stoffe wieder zu sehen bekommen oder einen Antrag angefertigt erhalten. Schließlich wurde gegen ihn eine Anzeige erhoben, und das Amtsgericht verurteilte den „hülften Schneider“ wegen fortgesetzten Betrugs zu 100 RM. Geldstrafe. In der Verurteilungssatzung waren bereits eine Anzahl Fälle gefaßt worden, doch mußte in einem Falle noch eine Verurteilung wegen Betrugs hinzugefügt werden. Der Angeklagte hat sich in dem Falle der Frau A. M. aus Weipenfeld um ein „Reifen“ handelte, was jedoch nicht ausreichte, so daß H. zu weiteren 25 RM. Geldstrafe verurteilt wurde.

Freipruch.

Der Schuhmacher H. M. aus Weipenfeld sollte sich des Betrugs schuldig gemacht haben, indem er dem Wollfabrikanten Unterstützung erhielt und trotzdem in seinem Betriebe weiter arbeitete. Er war deshalb vom Amtsgericht zu 20 RM. Geldstrafe verurteilt worden. Die eingehende Verurteilung hatte jedoch vollen Erfolg, denn die Angabe des Angeklagten, daß er nur für seine Familie gearbeitet habe, konnte nicht unbemerkt überlegt werden, so daß Freispruch auf Kosten der Staatskasse erfolgte.

Dürfen Ohrenranke haben?

Weiter werden ärztliche Ratsschlüsse über die sportliche Betätigung, besonders im Schwimmen, von Ohrenranke Kindern und Erwachsenen in den Wind geschlagen. Erst gelähmt sind natürlich Personen, die an einer Ohrenranke leiden. Sollte schon heute, auch noch zu geringfügige Erkrankung der Hörorgane beim Baden zur Vorsicht mahnen, so liegt es in eigenem Interesse, dem sogenannten „Drehwindel“ die allergrößte Beachtung zu schenken. Da der Drehwindel, der mit und ohne Mittelohrentzündung auftritt, mit der Störung des Körpergleichgewichts und des Richtungsgefühls im Dunsten oder bei geschlossenen Augen verbunden ist, besteht die Gefahr des Ertrinkens bei solchen Ohrenranke, wenn kaltes Wasser im Gehörgang Schwimmbad erzeugt. Es empfiehlt sich daher für Ohrenranke, beim Baden besondere Schutzmittel zu verwenden und vor allem das Schwimmen in kaltem Wasser, das Tauchen und Unterwasseratmen streng zu vermeiden.

Der Saatenbrand in Preußen Anfang Juli.

Das Wetter förderte während des Juni das Wachstum auf dem Acker- und Grünland beson-

dermaßen. Das Wintergetreide hat abgehört. Der Stand der Sommerung läßt zu wünschen übrig. Die Kartoffeln haben sich erholen können, die Rüben liegen jedoch lästig. Die Acker- und Zuchtgerne ist durchwegs einbräutet. Die Bauern dürften im Westen beunruhigt sein, im Osten ist sie in vollem Gange. Der Ertrag beträftigt, die Qualität läßt zu wünschen übrig. Acker 2 — gut, 3 — mittel, 4 — gering beunruhigt, es ergibt sich u. a. folgender Saatenstand (erste Ziffer Juli 1931, zweite Ziffer Juni 1931, dritte Ziffer Juni 1930):

Winterweizen	2,7	2,7	2,5
Sommerweizen	2,7	2,5	2,8
Winterroggen	2,9	3,0	2,7
Sommerroggen	3,0	2,9	3,2
Wintergerste	2,7	2,8	2,5
Sommergerste	2,7	2,6	2,9
Hafer	2,7	2,7	3,1

Vorausichtige Witterung

bis Donnerstag abend.

Die Grenze zwischen der wärmeren und der etwas kühleren Luft blieb am Dienstag in der Höhe der Elbe liegen. Am Donnerstag morgen von Süden her in Zwischenräumen von einer Stunde schwere Gewitter auf. Im Nordwesten fielen dabei in 12 Stunden 18 Millimeter Regen. Die höhere Luftmasse strömte aus Nordwest heran, während man die höheren Wolken mit sich löste die Gewitter dauernd aus Süden ziehen. Im Bereiche der Dämmerung wurden im Mitteldeutschland fast 20 Grad beobachtet, in der Provinz Sachsen dagegen nur 20 Grad. Die Funaufnahme außerhalb Wetterveränderungen war infolge der Gewitter nicht möglich. Die vorhandenen Nachrichten lassen aber erkennen, daß auch in den nächsten Tagen mit trockenem Wetter und weiteren Regenfällen zu rechnen ist.

Vorsicht: Am Mittwoch trübte und nur mäßig warmes Wetter mit Regen oder Gewittern, am Donnerstag nur geringe Besserung, aber immer noch einzelne Regenschauer. Wetterdienststelle Magdeburg.

Bräutereien der Redaktion

Wen anfragen muß die laufende Demosquation, (siehe 20. Punkt in dem nächsten Heft) werden. Eine Besondere für erhaltene Auskunft wird nicht übernommen.

E. W. Grumblich sind alle Personen, die über 20 Jahre alt sind, verpflichtet, eine Bürgersteuer zu zahlen. Unter welchen Umständen Sie von der Steuer befreit sind, läßt sich nicht sagen, da alle Unterlagen fehlen. Besondere wird Ihnen voraussichtlich nicht helfen. Sprechen Sie lieber bei dem Magistrat selbst vor.

H. H. Durch den Tod Ihrer Mutter ist die allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben worden. Erben können aber vereinbaren, daß sie wieder weitergeführt wird. Dazu gehört aber Eintragung des Güterstandes im Güterregister. Weshalb Sie nicht zu den Verhandlungen zugezogen worden sind, ist nicht ersichtlich. Geben Sie mir Ihre Mutter und Ihre Geschwister. Sie werden auch tun, sich bei dem Amtsgericht besichtigen Bezirks zu melden, in dem der Nachlaß liegt, um dort bei dem Güterregister das Erbverhältnis zu veranlassen.

Wraunsdorf. Die Ausnahmestelle der Reichsfinanzdirektion erklärte auf unsere Anfrage, daß sie über die von Geschäftlichen und Vereinen geführten Sonderzüge nicht unterrichtet ist, und daß, sich an die Geschäftsstelle zu wenden, welche den Sonderzug fahren läßt.

überall fabrikfrisch!

in jeder Packung wieder 10

überall fabrikfrische

REEMTSMA CIGARETTEN

OLMA

Arabesformat 5 Pf.

